



AML
Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM SEPTEMBER 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

TOP THEMEN

VORTRAG VON EBA-CHAIR JOSÉ MANUEL CAMPA AM 30.10.2024, 14:00 UHR IN DER WKÖ

Der Chair der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), José Manuel Campa, wird am

Mittwoch, dem 30. Oktober 2024
von 14:00 bis 15:30 Uhr in der WKÖ (Saal 6)

einen Vortrag zu „Aktuellen Entwicklungen in der Bankenaufsicht“ halten und für eine Q&A-Session mit Vertretern der Banken zur Verfügung stehen.

Begrüßung durch Spartenobmann GD Mag. Michael Höllerer.

Wir ersuchen um Anmeldung an bsbv@wko.at.

NATIONALRATSWAHLEN - ANLIEGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Für die anstehenden Regierungsverhandlungen hat die Bundessparte Vorschläge für eine nächste Bundesregierung erarbeitet.

Die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds sind **Partner der 9 Millionen Menschen und über 500.000 Unternehmen** in Österreich. Die Finanzbranche hat gerade bei den letzten Krisen (Pandemie, Ukraine/Russland-Krieg, Inflation) wesentlich zur Stabilisierung beigetragen. Die Finanzbranche ist auch Teil der Lösung, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten, um

- die **grüne Transformation** voranzutreiben und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich zu nutzen und
- Investitionen in **Digitalisierung (KI, digitale Kommunikation)** zu fördern.

Um in einer neuen Legislaturperiode Österreich voranzubringen, muss

- der **Kapitalmarkt** gestärkt,
- eine nachhaltige **Altersvorsorge** ermöglicht,
- jungen Menschen eine Perspektive zum **nachhaltigen Vermögensaufbau** gegeben und
- bei der Schaffung von **leistbarem Wohnraum** angesetzt werden.

Dafür braucht es **starke Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und einen leistungsfähigen Kapitalmarkt.**

Die **österreichische Bankenstruktur** - mit kleinen und mittleren Banken bis hin zu den auch international tätigen Großbanken - gewährleistet Resilienz und Wettbewerb. Die widerstands- und wettbewerbsfähigen österreichischen Banken sind die Basis für einen prosperierenden Standort.

Der österreichische **Kapitalmarkt** ist allerdings evident unterentwickelt. Österreich hat bislang noch keine etablierte Kapitalmarktkultur. Diese gilt es durch gemeinsame Bemühungen zu entwickeln, um den Standort voranzubringen und die zunehmende Alterung der Gesellschaft auszugleichen, braucht es weiters noch mehr **Innovation**. Innovationsfinanzierung funktioniert über **Eigenkapitalfinanzierung**. Auch dafür braucht es einen starken Kapitalmarkt.

Darüber hinaus ist ein „großer Wurf“ bei der **Entbürokratisierung** unerlässlich. Nur so können Unternehmen, Banken und Versicherungen wettbewerbsfähig bleiben. Die Regulierung wird immer komplexer und behindert damit die Entwicklung von starken Banken und Versicherungen, die aber für die grüne Transformation und die Digitalisierung so dringend notwendig sind.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die Novelle der KIM-V mit der Vereinfachung auf ein Ausnahmekontingent ist per 1. Juli in Kraft getreten. Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement betrieben hat. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen einfacher vergeben werden kann. *Darüber hinaus hat die FMA auf Anfrage der Bundessparte im September mitgeteilt, dass Finanzierungen für die Reparatur von Hochwasserschäden von der KIM-V ausgenommen sind, sofern die Finanzierung ausschließlich der Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Hauptwohnsitzen dient.*

Unabhängig davon tritt die Bundessparte nach wie vor dafür ein, **dass die KIM-V aufgehoben bzw. spätestens mit 30. Juni 2025 ausläuft.** Von Aufsichtsseite wird die KIM-V bereits evaluiert, mit dem Ziel bei der Sitzung des FMSG Anfang Dezember zu entscheiden, ob eine Verlängerung, allenfalls mit veränderten Parametern, empfohlen wird.

Die Bundessparte plädiert für ein Auslaufen der KIM-V, auch deswegen, weil sich der Immobilienmarkt durch die ansteigenden Zinsen ab Juli 2022 grundlegend geändert und stabilisiert hat, sodass keine systemischen Risiken mehr vorliegen. Kreditnehmerbezogene Maßnahmen können jedoch gemäß § 23h BWG nur zur Verminderung und Senkung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung vorgeschrieben werden.

Seit In-Kraft-Treten der KIM-V Mitte 2022 haben sich die Umfeldbedingungen grundlegend geändert. Das langfristige Zinsniveau ist deutlich gestiegen und bremst den Immobilienmarkt - Immobilienpreise sinken, die Immobilienpreis-/Einkommensentwicklung ist wieder stabil und darüber hinaus befindet sich Österreich in einer Rezession. Ein rechtzeitiges Gegensteuern ist jetzt notwendig, vor allem auch, um die Rezessionstreiber abzufedern und 2025 wieder ein Wirtschaftswachstum zu erreichen.

Insbesondere durch die mehrmalige Anhebung des EZB-Leitzinses seit Juli 2022, des Anstiegs der Baukosten sowie der hohen Energie- und Lebenshaltungskosten ist die Situation am Immobilienmarkt seit Inkrafttreten der KIM-V inzwischen eine gänzlich andere als noch vor dem Sommer 2022. Diese veränderten Rahmenbedingungen haben nicht zuletzt zu einer Trendwende bei Fremdkapitalfinanzierungen von privaten Wohnimmobilien geführt. So zeigen die aktuellen Österreich-Ergebnisse der euroraumweiten Umfrage über das Kreditgeschäft vom Juli 2024 (Bank Lending Survey) von OeNB/EZB, dass die Nachfrageentwicklung bei Wohnbaukrediten Anfang des Jahres 2024 ein historisches Tief erreicht hat. Dies wird auch von der OeNB in ihrer regelmäßig erscheinenden Publikation „Fakten zu Österreich und seinen Banken“ (Juli 2024) bestätigt: „Das Kreditwachstum war in Österreich in den letzten zehn Jahren vor allem von Wohnimmobilienkrediten und Krediten an Unternehmen beeinflusst. Aufgrund des Zinsanstiegs und der hohen Inflation sind die Wachstumsraten seit Mitte 2022 in allen Segmenten deutlich rückläufig und bei Immobilienkrediten seit Mitte 2023 sogar negativ.“ Im Hinblick auf die Entwicklung der Immobilienpreise lässt die statistische Entwicklung in diesem Segment die Aussage zu, dass die Immobilienpreise nachhaltig zurückgegangen sind (inflationbereinigt sogar stark), und dass aufgrund des noch immer andauernden hohen Zinsumfelds mit keinem überproportionalen Anstieg bei den Immobilienpreisen zu rechnen sei.

Somit ist in Summe auch kein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien mehr gegeben. Das systemische Risiko aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität hat sich erheblich verringert. Auch die Vergabestandards für neue Wohnbaukredite haben sich in Österreich erheblich verbessert.

Stabile NPL-Quoten im privaten Wohnimmobiliensegment

Ein weiterer Indikator, dass die KIM-V nicht notwendig ist, ist die Entwicklung der NPL-Ratios im privaten Wohnimmobiliensegment. Wenn vor der KIM-V ohne die konkreten Kennzahlen jahrelang „schlechte“ Finanzierungen vergeben worden wären, so hätte ab 2022 (rascher Anstieg der Zinsen und Inflation) die NPL-Quote bei privaten Wohnimmobilien unweigerlich deutlich ansteigen müssen. Das ist jedoch nicht passiert. Daraus kann gefolgert werden, dass auch vor Einführung der KIM-V die Qualität der Kredite ausreichend war.

Aus den angeführten Gründen ist eine Verlängerung der KIM-V über Juni 2025 hinausgehend nicht akzeptabel. Überdies muss die Entscheidungsgrundlage transparent sein.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE / AUSLAUFEN CRR-HARD TEST FÜR GEWERBEIMMOBILIEN

Das FMSG hat am 3. Oktober 2024 neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 führen werden, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1% für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene für alle Banken empfohlen. Der Systemrisikopuffer soll auch auf den gewerblichen Wohnbau Anwendung finden, jedoch soll der gemeinnützige Wohnbau ausgenommen werden. Gewerbeimmobilienfinanzierungen im Sinne der FMSG-Empfehlung sind Kredite an inländische nichtfinanzielle Unternehmen der ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Bauarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“. Für die Bemessung des sektoralen Systemrisikopuffers kommen die risikogewichteten Positionswerte dieser Kredite zur Anwendung.

Die neuen Puffervorgaben, die in der FMA-Kapitalpuffer-Verordnung umgesetzt werden, sollen ab 1.7.2025 gelten. Das FMSG wird die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen des sektoralen Systemrisikopuffers in Zusammenschau mit den Auswirkungen der CRR III auf die Kapitalerfordernisse der Banken im dritten Quartal 2025, wenn erstmals die entsprechenden aufsichtlichen Meldedaten vorliegen, evaluieren.

Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er prozyklisch wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kreditvergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert. Dazu kommt, dass durch die Einführung von Basel IV durch die CRR III die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilien ab 1.1.2025 signifikant steigen werden.

Auslaufen des Hard Tests für Gewerbeimmobilien per 31.12.2024

Des Weiteren wird mit 31.12.2024 der sogen. CRR Hard Test (Verlustraten bei Immobilienkrediten) für Gewerbeimmobilienkredite seitens der FMA auslaufen. Der Hard Test ermöglicht vergünstigte Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen, sofern bestimmte Verlustquoten nicht überschritten werden. Auch dies verursacht erheblichen RWA-Auftrieb in den betreffenden Portfolios. Darüber hinaus wird seitens der Aufsicht auch ein Auslaufen des Hard Tests für Wohnimmobilien und den gewerblichen Wohnbau mit Mitte bzw. Ende 2025 angedacht.

Der Wegfall des Hard Tests auch für Wohnimmobilien würde für die österreichische Kreditwirtschaft in diesem Zusammenhang besonders schwer wiegen. Der Hard Test ist seit langem in Österreich in Verwendung und wurde in der Vergangenheit von der Aufsicht nicht in Frage gestellt. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte für den österreichischen Wirtschafts- und Finanzstandort bei einem einseitigen Wegfall des Hard Tests. So ist zB in Deutschland derzeit keine Abschaffung des Hard Tests geplant. Der deutsche Bankenmarkt ist dem österreichischen ähnlich. Dies würde auch zu Wettbewerbsnachteilen für die österreichische Finanzbranche führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Vielzahl an geplanten und bereits anzuwendenden bankaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Immobilienfinanzierung, gerade auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive kritisch zu betrachten. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an Vorschriften, die zu erhöhtem Eigenmittelbedarf führen und im Zusammentreffen mit ökonomischen Entwicklungen den Bemühungen für stärkeres Wachstum in Österreich zuwiderlaufen.

UPDATE ZU EU DOSSIERS AUS DEM RAT (ECOFIN)

Beschlüsse von Gesetzesakten:

- **Börsennotierungspaket (Listings-Act-VO, -RL, und Mehrstimmrechtsstruktur-RL)**
 - Einstimmig beschlossen

Offene Gesetzgebungsverfahren:

- **Trilogverhandlungen:** CMDI, RIS, VO zur Datenteilung und Reduktion der Berichtspflichten und die Benchmark-VO stehen für Trilogverhandlungen an.
 - HU-Ratspräsidentschaft hofft auf erhebliche Fortschritte oder politische Einigungen
- **Ratsmandate:** Die Arbeiten an FiDA, PSR und PSD3 laufen weiter.
 - HU-Ratspräsidentschaft will Ratsmandate bis Ende des Jahres beschließen.
- **Laufende Verhandlungen:** Auch die Bemühungen zum Digitalen Euro-Paket schreiten auf der Ebene der Arbeitsgruppen voran.
 - Ratsmandate bis Ende des Jahres nicht realistisch

MARIA LUÍS ALBUQUERQUE NEUE EU-FINANZMARKT-KOMMISSARIN

Die Portugiesin Maria Luis Albuquerque wird in der neuen EU-Kommission das Ressort Finanzmarkt übernehmen und damit für die Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) zuständig sein. Die ehemalige portugiesische Finanzministerin (2013-2015) war von 2019 bis 2020 auch stellvertretende Vorsitzende des „High Level Forum on Capital Markets Union“, eine von der Europäischen Kommission eingerichtete Expertengruppe, die als federführender Ideengeber des Aktionsplans 2020 zur Kapitalmarktunion gilt.

Arbeitsauftrag an die neue Kommissarin:

In einem Mission Letter hat die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen der designierten Kommissarin Luís Albuquerque u.a. folgende Anweisungen gegeben:

- **Entwicklung einer Europäischen Spar- und Investitionsunion, inkl.**
 - Unterstützung der Menschen bei Sparvorhaben
 - Stärkung von Kapital für Innovation
 - Erschließung von Digital Finance
 - Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors
 - Nutzung von Sustainable Finance
- **Entwicklung von einfachen und kostengünstigen europäischen Spar- und Investitionsprodukten, inkl. Erhebung möglicher steuerlicher Anreize dafür.**
- **Erarbeitung des Potenzials von Pensionen und der betrieblichen Altersvorsorge.**
- **Überprüfung des regulatorischen Rahmenwerks bzgl. Standortattraktivität für innovative, schnell wachsende europäische Unternehmen; unter Berücksichtigung von Aspekten der Finanzstabilität.**
- **Erarbeitung von risikoabsorbierenden Maßnahmen bzgl. privaten Finanzierungen durch Geschäftsbanken, Investoren und Venture Capital.**
- **Evaluierung von Möglichkeiten zur Verbreitung von Sustainable Finance, inkl. Strategien zur Entwicklung und transparenten Kategorisierung von Finanzprodukten und -dienstleistungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.**
- **Sicherstellung der Vorreiterrolle der EU auf internationaler Ebene bei Sustainable Finance.**
- **Evaluierung weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Risikokapital, inkl. Venture Capital, Förderung von Investment Funds und Abbau von Hindernissen bei der Konsolidierung von Börsen und der nachbörslichen Infrastruktur.**
- **Verbesserung der Aufsicht auf europäischer Ebene.**
- **Weiterentwicklung der Bankenunion unter Beibehaltung eines Level Playing Fields und Berücksichtigung von Spezifika nationaler Bankensysteme. Ausarbeitung künftiger Schritte zum Europäischen Einlagensicherungssystem (EDIS).**
- **Fokussieren auf makroprudenzielle Aspekte von Nichtbank-Finanzinstituten (NBFi).**
- **Stärkung der Bankenfinanzierung, inkl. durch Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes unter sorgfältiger Berücksichtigung der Finanzstabilität.**

- Sicherstellung von angemessenem Kleinanlegerschutz, inkl. deren Stärkung in der informierten Entscheidungsfindung und deren Teilnahme an Kapitalmärkten zu gerechteren Bedingungen.
- Verbesserung von Digital Finance und Zahlungen zur Unterstützung von neuen Technologien, inkl. Implementierung eines Open Access Frameworks to Financial Data sowie Erhebung der zielgerichteten Nutzung von Künstlicher Intelligenz im Finanzsektor.
- Sicherstellung einer robusten Infrastruktur für Retail-Zahlungen.
- Implementierung des Geldwäschepakets und Stärkung der internationalen Rolle der EU im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Etablierung der europäischen Geldwäschebekämpfungsbehörde (AMLA).
- Stärkung eines strategischen Ansatzes zu Sanktionen in Abstimmung mit der Hohen Vertreterin, sodass flexibel auf neue Bedrohungen, inkl. Cyberattacken, reagiert werden kann.

BANKENAUF SICHT

EBA-ARBEITSPROGRAMM 2025

Die EBA hat in ihrem im September veröffentlichten Arbeitsprogramm insbesondere die folgenden fünf strategischen Prioritäten festgelegt:

- **Umsetzung des EU-Bankenpakets (CRR III / CRD VI) und Verbesserung des Single Rulebooks;**
- **Stärkung der risikobasierten und zukunftsorientierten Finanzstabilität für eine nachhaltige Wirtschaft;**
- **Verbesserung der Dateninfrastruktur und Einrichtung des Datenportals;**
- **Aufnahme neuer Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der DORA- und MiCA-Verordnung;**
- **Entwicklung verbraucherorientierter Mandate und Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zum neuen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) sowie zur neuen Behörde „AMLA“.**

Die EBA hat angekündigt, eng mit den relevanten EU- und Nicht-EU-Akteuren zusammenzuarbeiten. Es wird betont, dass die EBA weiterhin eine sorgfältige Zuordnung und Priorisierung ihrer Arbeit sicherstellen wird - trotz zusätzlicher Ressourcen für die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit DORA, MiCAR und der Überprüfung der EMIR. Dabei sollen Synergien genutzt und auf den organisatorischen Veränderungen der letzten Jahre aufgebaut werden, die die Flexibilität, die Planung und die Technologieeinführung der EBA verbessert haben. In Bezug auf die DORA-Aufsicht soll eine gemeinsame Funktion von den ESAs wahrgenommen werden.

EBA BASEL III MONITORING REPORT

Die EBA hat Anfang Oktober ihren regelmäßigen Basel-III-Monitoring Report veröffentlicht, in dem die Auswirkungen der Umsetzung von Basel-III+ (sogen. Basel IV) auf die EU-Banken zum Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung, d. h. im Jahr 2033, bewertet werden. Die Auswirkungen berücksichtigen die Anwendung aller EU-Anforderungen, d. h. die Anforderungen der Säule 2, sowie alle EU-spezifischen Kapitalpuffer. In Bezug auf das erforderliche Mindestkapital sind die Auswirkungen im Vergleich zum vorherigen Referenzdatum Dezember 2022 weiter zurückgegangen. Die Auswirkungen in Bezug auf die geschätzte Kernkapitalunterdeckung (CET 1 Capital Shortfall) sind minimal, während der Total Capital Shortfall auf 5,1 Mrd. EUR geschätzt wird.

Für den EU-Bankensektor insgesamt beläuft sich das Kapital, das zur Erfüllung der Basel-III-Reform erforderlich ist, auf 0,9 Mrd. EUR an Kernkapital. Dies bedeutet, dass das zusätzlich benötigte Kapital in der verbleibenden Zeit bis zur vollständigen Umsetzung laut EBA problemlos aufgebracht werden kann. Zu Vergleichszwecken zeigt der Anhang des Berichts die Auswirkungen der Basel-III-

Basisvorschläge, d.h. vor der Umsetzung der EU-Anpassungen bzw. der Anpassung spezifischer Ermessensspielräume, die Teil der überarbeiteten CRR III sind.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse des EBA-Reports, dass die Mindestanforderung an das Kernkapital der europäischen Banken zum Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung im Jahr 2033 um 7,8 % steigen würde. Die wichtigsten Faktoren, die dazu beitragen, sind der Output Floor und das operationelle Risiko. Die gesamte Mindestanforderung an das Kernkapital (CET 1) für große und international tätige Banken (Gruppe 1) würde sich um 8,6 % erhöhen. Die Anforderungen für global systemrelevante Institute (G-SIs, Untergruppe der Gruppe 1) und für Banken der Gruppe 2 würden um 12,2% bzw. 3,6% steigen.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zur Änderung der Abwicklungsrichtlinie (BRRD), der Verordnung über die Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRMR) und der Einlagensicherungs-Richtlinie (DGSD) zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Im Juni gab es eine Einigung auf Ratsebene, sodass die Trilogverhandlungen nun starten. Das EU-Parlament hat bereits im März eine Verhandlungsposition verabschiedet. Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Beim MREL-Vertrieb an Retail-Kunden plädiert das EP für eine Mindestinvestmentsumme von 30.000 EUR, die mindestens 10 % des Gesamtportfolios des Kunden ausmachen soll. Damit werden Retail-Kunden vom Erwerb von MREL-Anleihen de facto ausgeschlossen.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend und daher als vorsichtig positiv zu beurteilen. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu

können. In der Ratsposition ist zudem die IPS-Funktionsweise abgesichert. So wird in Art. 32 Abs 2 UA 3 BRRD nun vorgesehen, dass IPS in den Prozess zur Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen eingebunden werden sollen, weil IPS-Maßnahmen den Ausfall eines Instituts verhindern (können).

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, zurückgestellt. In der ersten Jahreshälfte wurde eine neue Initiative im EU-Parlament gestartet, mit MEP Othmar Karas als Berichterstatter und im April noch eine Position im ECON-Ausschuss beschlossen. Die Bundessparte hatte im Vorfeld der ECON-Beschlussfassung im Juni 2024 kritische Stellungnahmen, zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft und anderen Bankverbänden an die Mitglieder des ECON-Ausschusses übermittelt und auch das BMF in dieser Thematik nochmals sensibilisiert. Der Bericht des ECON-Ausschusses soll nun dem neu gewählten EU-Parlament vorgelegt werden. Die Bundessparte hat dazu im September ein gemeinsames Schreiben zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft und dem französischen Bankenverband an die Mitglieder des ECON-Ausschusses gerichtet, worin vor einem überhasteten Vorgehen bei EDIS gewarnt wird. Zuerst müsse das CMDI-Paket fertig verhandelt werden. Zudem wird in dem Schreiben darauf verwiesen, dass als die Kommission vor Jahren EDIS vorgeschlagen hatte, die Situation eine deutlich andere war. Mittlerweile haben alle nationalen Einlagensicherungssysteme ihre Sicherungsfonds aufgefüllt und wurden einige Einlagensicherungsfälle bereits erfolgreich durch die nationalen Sicherungssysteme abgewickelt. Das bestehende auf nationalen Fonds basierende Einlagensicherungssystem hat sich bewährt. Ein gemeinsamer europäischer Sicherungsfonds ist nicht notwendig und würde eher zur Verunsicherung der Sparer beitragen.

BASEL IV

Status:

Die CRR III wird per 1.1.2025 in Kraft treten. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Im Juni 2024 hat die EU-Kommission verlautbart, dass das Inkraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben wird, weil Basel IV in den USA frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150 %, sondern nur mit 100 % angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100 % RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.). Zu den EBA-Leitlinien lief bis August eine Konsultation, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember 2023 ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Laut FMA erfolgt die „Abarbeitung“ der erforderlichen Level 2 Texte durch die EBA derzeit gemäß dem veröffentlichten Zeitplan. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting), wobei hier zu kritisieren ist, dass durch die Verschiebung der Veröffentlichung des sogen. EBA Data Point Models (DPM) von August 2024 auf Dezember 2024 der Kreditwirtschaft eine zu kurze Implementierungszeit zur Verfügung steht. Die Implementierung im Gemeinsamen Datenmodell kann erst starten, wenn die OeNB die Schaubilder und Erhebungsstammdaten auf Basis des DPM veröffentlicht, also nicht vor Jänner 2025. Die Bundessparte hat sich diesbezüglich an

die Aufsicht und vor allem an den EBA-Vorsitzenden mit einem Schreiben gewandt, worin die Verschiebung des Meldestichtags 31.3.2025 gefordert wird. Diesbezüglich wurde zumindest eine Verschiebung des Meldeabgabezeitpunkts von 12.5.2025 auf 30.6.2025 zugesagt. Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen.

Die EBA hat mit der Abarbeitung der CRD VI Mandate begonnen, wobei der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde.

Erste Umsetzungsanliegen wurden vor längerer Zeit an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor war eine gesetzliche Regelung vor der Nationalratswahl nicht erreichbar.*

EBA TRANSPARENCY EXERCISE

Die EBA hat am 9. September ihre EU-weite Transparency Exercise gestartet. Diese Evaluierung findet immer in denjenigen Jahren statt, in denen kein Stresstest durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Transparency Exercise werden Ende November 2024 veröffentlicht, zusammen mit dem Risk Assessment Report. Die Transparency Exercise umfasst die 100 größten Bankengruppen in der EU und basiert auf den Meldedaten der Banken. Dabei werden die Kapitalisierung, das Risikoexposure und die Qualität der Assets einer Prüfung unterzogen.

EZB KONSULTATION ZU LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hat im Sommer eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hat. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates näher definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gehen die Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, zB im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlägt die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Laut EZB seien die erzielten Verbesserungen der Banken im Bereich der Governance und Risikokultur nicht ausreichend. Daher beabsichtigt die EZB, die Fortschritte der Banken bei der Verbesserung ihrer Governance-Standards weiter zu beobachten und ihre Prüfungen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die Banken konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Unternehmensführung und Risikokultur ergreifen.

EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZUR FUNKTIONSWEISE DES EU-VERBRIEFUNGSRAHMENWERKS

Die Wiederbelebung der Verbriefung wurde im Noyer-, Letta sowie Draghi-Bericht als Mittel zur Stärkung der Kreditvergabekapazität der europäischen Banken, zur Schaffung tieferer Kapitalmärkte, zum Aufbau der europäischen Spar- und Investitionsunion und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU empfohlen.

Die EU-Kommission hat vor diesem Hintergrund eine gezielte Konsultation gestartet, um Meinungen und Erkenntnisse relevanter Interessengruppen einzuholen, die sich in der Praxis mit dem derzeitigen EU-Verbriefungsrahmen sowie mit möglichen Änderungen befasst haben, die bei der bevorstehenden Überarbeitung des Rahmens entwickelt werden.

Im Rahmen der Konsultation werden folgende Themen adressiert:

- *Wirksamkeit des Verbriefungsrahmens*
- *Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung*
- *Anforderungen an die Sorgfaltspflicht*
- *Transparenzanforderungen und Definition der öffentlichen Verbriefung*
- *Beaufsichtigung*
- *STS-Standard*
- *Verbriefungsplattform*
- *Aufsichtsrechtliche und liquiditätsbezogene Behandlung von Verbriefungen für Banken*
- *Aufsichtsrechtliche Behandlung von Verbriefungen für Versicherer*
- *Aufsichtsrechtlicher Rahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und andere Pensionsfonds*

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

SRB-Banken

Die Abwicklungsplanung 2023 ist für alle SRB-Banken abgeschlossen, d.h. die Ergebnisse der Abwicklungsplanung wurden den betroffenen Banken bekanntgegeben sowie Mindestbeträge für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben.

Banken in der Zuständigkeit der FMA-Abwicklungsbehörde

Die Abwicklungspläne 2023 für die derzeit 326 Banken in der Zuständigkeit der FMA wurden geprüft bzw. weiterentwickelt. Im Mai und Juni 2024 hat die FMA mit den 18 Banken, für die eine Abwicklung vorgesehen wäre, bei bilateralen Gesprächen die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit in Form der SRB Heatmap-Darstellung, die als nicht vollständig umgesetzt qualifizierten Anforderungen sowie das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit besprochen. Bis Ende Juni 2024 übermittelte die FMA die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2023 sowie den MREL-Bescheid.

FMA-Abwicklungsplanung für high-priority LSI

Parallel dazu hat die FMA für die Abwicklungsplanung 2024 alle Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit überarbeitet bzw. erstmals erstellt, Guidance-Dokumente bereitgestellt und alle neuen Anforderungen den 18 betroffenen Banken in zwei Workshops im April 2024 erläutert. Im Anschluss hat die FMA den Banken die fortgesetzte bzw. erstmalige Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1/2025 sowie die diesbezügliche Berichterstattung in Form eines Selbsteinschätzungsberichts bis Ende Q3/2024 (Update bis Ende Q1/2025) aufgetragen. Die (meisten) Banken befinden sich damit im letzten Jahr der dreijährigen Frist zur vollständigen Umsetzung der Anforderungen in den neun Bereichen der Abwicklungsfähigkeit. Die Banken sollten daher Ende Q1/2025 ihre Abwicklungsfähigkeit im Grundsatz sichergestellt haben. Auf dieser Grundlage wird die FMA nach Maßgabe der **EBA Resolvability Testing Guidelines** bis Ende 2025 **dreijährige Testprogramme** an die Banken kommunizieren und in den Jahren 2026 bis 2028 umsetzen, um die effektive Durchführbarkeit einer Abwicklung prüfen und sicherstellen zu können. **Damit wird die Abwicklungsplanung für die betroffenen 18 Banken wesentlich aufwendiger, was sehr kritisch gesehen wird.**

Die konkreten Anforderungen und welchen Aufwand diese verursachen wurden mit sehr kurzer Frist an die Banken kommuniziert. Im Mai 2024 hat die FMA erneut umfangreiche Konkretisierungen der Aufgabenstellungen und Anforderungen für die Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit an die betroffenen Banken herausgegeben. Diese Anforderungen müssen bereits innerhalb von 10 Monaten umgesetzt werden. Dies zwingt die Banken, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen von anderen wichtigen (auch operativen) Aufgaben abzuziehen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Indirekt werden aufgrund dieser Anforderungen auch technische Lösungen (Implementierung von Software und Datenbanken) notwendig, die eines längeren Umsetzungshorizonts bedürfen sowie eine entsprechende Budgetierung voraussetzen. Zudem hat die

FMA im Bereich „Daten im Abwicklungsfall“ strengere Auflagen als der SRB formuliert. Beispielsweise werden mehr Datenpunkte je Einzelgeschäft abgefragt und es ist eine Historie von fünf Jahren erforderlich. Das künftige Testregime für die Bankenabwicklung sollte mit Bedacht und einer realistischen Vorlaufzeit aufgesetzt werden. Es ist unerlässlich, dass die Banken ausreichend Zeit erhalten, um sich auf die Tests vorzubereiten und diese sorgfältig durchzuführen. Die Bundessparte befindet sich in einem Austausch mit der FMA mit dem Ziel einer Optimierung des Prozesses, der nicht nur zu einer höheren Planungssicherheit bei den Banken führen würde, sondern auch zu einer verbesserten Datenqualität für die Aufsicht beitragen würde. *Dazu wird es im November mit der FMA und den betroffenen Banken auch einen Austausch geben.*

EBA - Prioritäten für das Europäische Abwicklungsprüfungsprogramm für 2025 (EREP)

In dem EREP 2025 legt die EBA die wichtigsten drei Prioritäten für das Jahr 2025 fest, denen die Abwicklungsbehörden und die Banken in der gesamten EU erhöhte Aufmerksamkeit schenken sollen:

- Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente
- Operationalisierung der Liquiditätsstrategien bei der Abwicklung
- Managementinformationssystem für die Bewertung

Im Vergleich zu 2024 soll der Aufbau von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten keine gesonderte Priorität mehr darstellen, da die meisten Banken ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) erfüllt haben. Um die Wirksamkeit des Bail-in-Instruments zu erhöhen, sollen jedoch die qualitativen Aspekte der MREL im Rahmen der Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente weiter überwacht werden. Die EBA beabsichtigt, diese quantitativen Aspekte der MREL in ihrem MREL-Dashboard offenzulegen.

EBA-Bericht über die Konvergenz der Abwicklungsplanungspraktiken 2023

Die EBA stellt fest, dass sich die Konvergenz innerhalb der EU in Bezug auf die Abwicklungsplanungspraktiken und -ziele erhöht hat. Zudem adressiert die EBA einige Bereiche, in denen weitere Verbesserungen erzielt werden können. Die EBA berichtet insbesondere über die **folgenden Fortschritte**:

- Laut dem Bericht haben nur vier Banken ihre **MREL-Zielvorgaben** zum 1.1. 2024 nicht erreicht und die Abwicklungsbehörden haben ihre Befugnisse genutzt, um Sanktionen zu verhängen und die Fristen für 22 Institute zu verlängern. Sie haben auch ihre Überwachung der MREL-Förderfähigkeit und -Qualität verstärkt, insbesondere bei Verträgen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen.
- Was die **Umsetzung des Bail-in-Instruments** anbelangt, so haben laut EBA die meisten Abwicklungsbehörden ihre Bail-in-Mechanismen veröffentlicht und sind der Ansicht, dass es nach wie vor Probleme mit der Identifizierung der Inhaber von Instrumenten, der Aussetzung des Handels oder den Anforderungen an die Erstellung von Prospekten für die neuen Instrumente gibt, die insbesondere in Bezug auf Akteure aus Drittländern auftreten.
- Während im **Bereich der Liquidität bei Abwicklungen** einige Fortschritte zu verzeichnen sind, planen die Abwicklungsbehörden, die Intensität ihrer Tests weiter zu erhöhen und den Schwierigkeitsgrad der Szenarien der Banken zu hinterfragen.
- Dem Bericht zufolge haben die Abwicklungsbehörden **ihre Tests der Managementinformationssysteme** für die Bewertung intensiviert, da einige Banken erhebliche Lücken bei der Datenqualität, der Automatisierung, der Granularität und der rechtzeitigen Bereitstellung der Berichte aufwiesen. Hier sind laut EBA und Abwicklungsbehörden noch weitere Fortschritte erforderlich. Die Abwicklungsbehörden haben Verfahren für die rasche Ernennung eines Gutachters eingeführt. Die EBA unterstützt die Arbeit der Abwicklungsbehörden und arbeitet derzeit an einem Handbuch zur Unabhängigkeit von Gutachtern, das öffentlich konsultiert wird.

KAPITALMARKTRECHT

ESAS-ARBEITSPROGRAMM 2025

Der Gemeinsame Ausschuss der ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) hat im September sein Arbeitsprogramm für das Jahr 2025 veröffentlicht. **Besonderer Fokus** soll dabei auf der kontinuierlichen Zusammenarbeit bei der Bewältigung sektorübergreifender Risiken, der Förderung der Nachhaltigkeit des EU-Finanzsystems und der Stärkung der digitalen Resilienz von Finanzunternehmen liegen.

Zusätzlich zur Förderung der regulatorischen Kohärenz, einer angemessenen Risikobewertung, der Finanzstabilität sowie des Verbraucher- und Anlegerschutzes sollen insbesondere folgende gemeinsame Maßnahmen im Jahr 2025 ergriffen werden:

- Bereitstellung weiterer **Leitlinien und Q&As für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**;
- Verbesserung der digitalen Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen, insbesondere durch die **Implementierung gemeinsamer Aufsicht über kritische IKT-Drittdienstleister sowie eines Rahmens zur Koordinierung größerer IKT-bezogener Vorfälle** im Einklang mit der DORA-Verordnung;
- Überwachung von **financial conglomerates**;
- Förderung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen nationalen Innovationsförderern (insbesondere über European Forum for Innovation Facilitators, „EFIF“), um die Verbreitung innovativer Lösungen im Finanzsektor zu erleichtern;
- Behandlung von sektorübergreifenden Angelegenheiten bzw. Fragen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen für Kleinanleger, Anlageprodukte und Verbriefungen.

Der Gemeinsame Ausschuss zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den drei ESA zu stärken, in dem sie ihre Aufsichtstätigkeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten regelmäßig und eng koordinieren und die Kohärenz ihrer Praktiken sicherstellen. Der Gemeinsame Ausschuss arbeitet insbesondere in den Bereichen mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen für die Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen für Kleinanleger sowie Verbraucher- und Anlegerschutzfragen und Anlageprodukte für Kleinanleger, Cybersicherheit, Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

ESMA-ARBEITSPROGRAMM 2025

Die ESMA hat kürzlich ihr Jahresarbeitsprogramm 2025 veröffentlicht, das die strategische Ausrichtung und das Engagement der ESMA für die Sicherung widerstandsfähiger, transparenter und nachhaltiger europäischer Finanzmärkte bekräftigen soll. Die ESMA werde im Jahr 2025 die in ihrem Einflussbereich liegenden Aspekte vorantreiben und gleichzeitig mit den Mitgesetzgebern und anderen Akteuren zusammenarbeiten, um den Aufbau der Europäischen Spar- und Investitionsunion zu unterstützen.

Politische Arbeit zur Erleichterung der Umsetzung zahlreicher Mandate

Ein wesentlicher Teil des ESMA-Jahresarbeitsprogramms soll die politische Arbeit zur Erleichterung der Umsetzung der zahlreichen Mandate, die die ESMA im vorangegangenen Legislativzyklus erhalten hat, sowie die Vorbereitung neuer Mandate, wie die Verordnungen über europäische grüne Anleihen und ESG-Rating-Agenturen, umfassen. Nach der Verabschiedung von EMIR 3 soll die ESMA neue Aufgaben übernehmen und eine beträchtliche Anzahl technischer Standards (z. B. für Active Account Requirement) entwickeln. Als ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Transparenz der europäischen Märkte soll im Jahr 2025 auch die Auswahl und Zulassung des ersten Consolidated Tape Providers (CTPs) erfolgen. Die wirksame Umsetzung der MiCA-Verordnung wird als entscheidend angesehen, um ein angemessenes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten und konvergente Aufsichtsansätze für Anbieter von Kryptoanlagen sicherzustellen.

Anhaltende Konzentration auf strategische Prioritäten und effiziente Kapitalmärkte

Das Arbeitsprogramm 2025 unterstreicht das Engagement der ESMA, Kleinanlegern, die an den EU-Kapitalmärkten teilnehmen möchten, angemessene Möglichkeiten zu bieten und ihre Interessen zu

wahren. Neben den Vorbereitungen für potenzielle neue Aufgaben im Rahmen der EU-Kleinanlegerstrategie und für die mögliche Verkürzung des Abwicklungszyklus (T+1) gehören zu den wichtigsten Ergebnissen technische Standards und Leitlinien im Rahmen von MiFIR/MiFID II und AIFMD/UCITS.

Stärkung der koordinierten Aufsicht und der Zusammenarbeit mit nationalen zuständigen Behörden (NCAs)

Ein weiteres Ziel der ESMA für das Jahr 2025 ist die weitere Stärkung der Aufsicht, mit einem besonderen Fokus auf eine wirksame und koordinierte Aufsicht in den Finanzmärkten der EU. Die ESMA werde weiterhin alle ihre Instrumente nutzen, um die Aufsichtsansätze und -praktiken in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich weiter zu harmonisieren. Dazu gehören insbesondere gemeinsame Aufsichtsmaßnahmen sowie der praktische Austausch über spezifische Aufsichtsfälle und -herausforderungen. Die ESMA beabsichtigt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den NCAs, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Datenaustausch zu verbessern. Durch die fortgesetzte Umsetzung ihrer Datenstrategie und die Entwicklung gemeinsamer SupTech- und Datenprojekte soll die ESMA einen Beitrag zur EU-Strategie für Aufsichtsdaten im Finanzdienstleistungssektor leisten. Es wird erwartet, dass die ESMA im Jahr 2025 die Vorbereitungen für den Start der ersten Phase des European Single Access Point (ESAP) im Jahr 2026 abschließt, mit dem Ziel, eine zentrale Plattform für den einfachen Zugang zu öffentlichen Daten und Informationen über Wertpapiermärkte zu schaffen.

ESMA-KONSULTATIONEN ZU DEN ÄNDERUNGEN DER RTS FÜR DIE TRANSAKTIONSMELDUNGEN SOWIE DER RTS FÜR DIE AUFBEWAHRUNG DER AUFTRAGSDATEN IM RAHMEN VON MIFIR-REVIEW

Die ESMA hat kürzlich zwei Konsultationen zu den Änderungen der technischen Regulierungsstandards (RTS) für die Meldung von Transaktionsdaten (transaction reporting) gem. Art. 26 MiFIR sowie der RTS für die Aufbewahrung von Daten über Aufträge in Finanzinstrumenten (order book data) gem. Art. 25 MiFIR im Rahmen von MiFIR-Review eingeleitet. Die Änderungen sollen der Verbesserung der den Interessengruppen bereitgestellten Informationen dienen, indem sie die Anforderungen an die Datenmeldung verbessern, vereinfachen und weiter harmonisieren. Zudem soll die Umsetzung der überarbeiteten Standards dazu beitragen, den Meldeaufwand für Marktteilnehmer, die verschiedenen Melderegulungen unterliegen, insgesamt zu reduzieren. Nach Prüfung der Rückmeldungen beabsichtigt die ESMA, einen Abschlussbericht zu veröffentlichen und der EU-Kommission die Entwürfe technischer Standards bis Ende des zweiten Quartals 2025 vorzulegen.

ESMA-ZWEITER TRV-BERICHT FÜR 2024 (TRENDS, RISKS, VULNERABILITIES)

Die ESMA hat im August ihren zweiten [TRV-Bericht](#) (Trends, Risks and Vulnerabilities) zur Risikoüberwachung für das Jahr 2024 veröffentlicht, der die wichtigsten Risikofaktoren auf den EU-Finanzmärkten darlegen soll. Zudem bietet der TRV-Bericht ein Update über die strukturellen Entwicklungen und den Status von Schlüsselsektoren der Finanzmärkte in 1H2024.

Laut ESMA haben externe Ereignisse nach wie vor einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der EU-Finanzmärkte. Trotz erheblicher geopolitischer Risiken und Unsicherheiten im Hinblick auf die erwartete Lockerung der Geldpolitik zeigten sich die Märkte, die in den Zuständigkeitsbereich der ESMA fallen, in der ersten Hälfte des Jahres 2024 widerstandsfähig. Dennoch bleiben die Risiken im Zuständigkeitsbereich der ESMA hoch, und Anleger sollten auf mögliche Marktkorrekturen vorbereitet sein. Die genaue Überwachung der Finanzmärkte und die enge Koordinierung der Aufsichtspraktiken mit den nationalen Behörden seien für die ESMA von höchster Priorität.

Die ESMA hebt insbesondere die folgenden wichtigen Ergebnisse hervor:

- **Marktbasierte Finanzierung:** Die Verfügbarkeit von Kapital für europäische Unternehmen über die Kapitalmärkte war im Jahr 2024 bisher weitgehend stabil. Obwohl das Marktumfeld

für die Ausgabe von Aktien weiterhin sehr schwierig ist, gab es Anzeichen für eine Verbesserung der IPO-Aktivität. Die Ausgabe von Unternehmensanleihen war in 1Q24 hoch, ging aber in 2Q24 zurück. Der Ausblick für Unternehmensanleihen zeigt eine signifikante Fälligkeitswelle von 2024 bis 2028. In diesem Kontext bleibt die Nachhaltigkeit der Unternehmensverschuldung ein erhebliches Risiko, insbesondere in den Bereichen mit niedrigerer Qualität.

- **Nachhaltige Finanzen:** In den letzten Jahren hat ein starkes Interesse an und eine zunehmende Aufnahme von nachhaltigen Investitionen positive Signale für die Bereitschaft der Investoren gesetzt, die grünen Transformation zu finanzieren. Allerdings haben jüngste Entwicklungen auf dem ESG-Markt Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit zur Mobilisierung von privatem Kapital aufgeworfen, da sich die Ausgabe von grünen Anleihen verlangsamt hat und nachhaltige Fonds im 2H2023 zum ersten Mal mit Abflüssen konfrontiert waren. Mit Blick auf die Zukunft könnte die Fähigkeit der Unternehmen, glaubwürdige Übergangspläne anzukündigen, eine breitere Bereitschaft zu Investitionen in sich wandelnde Unternehmen lenken, die durch Finanzierungsinstrumente für den Übergang unterstützt werden.
- **Krypto-Assets und Finanzinnovation:** Die Märkte für Krypto-Assets verzeichneten in 1H2024 einen weiteren Anstieg, der durch die Zulassung von Bitcoin- und Ether-ETPs in den USA angetrieben wurde und bis Ende Juni eine globale Gesamtmarktbewertung von 2,2 Billionen EUR erreichte (+40 % seit Ende 2023). Auch die Liquidität erholte sich wieder auf das Niveau vor dem FTX. Die Marktentwicklungen Anfang August führten jedoch zu Volatilität und teilweise erheblichen Rückgängen bei den Bewertungen von Krypto-Assets. Zudem bleibt die Konzentration sowohl bei Krypto-Assets als auch bei Krypto-Börsen hoch.
- **Wertpapiermärkte:** Die Vermögenspreise stiegen Anfang 2024 mit geringer Volatilität, was darauf hindeutet, dass künftige Zinssenkungen erwartet wurden. Es kam zu Phasen der Marktvolatilität, die mit den Wahlen in der EU im Juni und Juli sowie einem kurzzeitigen Rückgang der globalen Aktienbewertungen Anfang August verbunden waren, der auf makroökonomischen Indikatoren aus den USA zurückzuführen war. An den Märkten festverzinslicher Wertpapiere (fixed income markets) gingen die Spreads von Unternehmensanleihen weiter zurück, insbesondere für High-Yield Unternehmen, während sich die Bonität von High-Yield non-financials, insbesondere im Immobilienbereich, weiter verschlechterte. Dies könnte ein Hinweis auf ein ertragsorientiertes Suchverhalten sein, bei dem die Risiken möglicherweise unterschätzt werden.
- **Vermögensverwaltung:** Die Performance der EU-Fonds war in allen Kategorien positiv, und Fonds, die in festverzinsliche Instrumente investiert sind (bond funds and MMFs), verzeichneten Zuflüsse. Der Anstieg der Zinssätze wurde durch die weit verbreitete Marktwahrnehmung eines sinkenden Kreditrisikos ausgeglichen, was sich in niedrigen Kredit Spreads widerspiegelt. Dennoch hat sich die Bonität des Anleihenfondsportfolios, gemessen an Kreditratings, weiter verschlechtert, was das Risiko einer ungeordneten Neubewertung risikobehafteter Vermögenswerte erhöht. Risiken bestehen weiterhin in Bezug auf die Liquidität sowie potenzielle Verluste im Zusammenhang mit Zinssätzen, Kreditrisiken und Bewertungsfragen. Offene Immobilienfonds bleiben besonders anfällig aufgrund ihrer strukturellen Liquiditätsinkongruenz und dem Abwärtsdruck auf Bewertungen auf den Immobilienmärkten.
- **Verbraucher:** Das zunehmende Vertrauen in zukünftige Marktbedingungen wurde durch eine Verbesserung der finanziellen Lage der privaten Haushalte gestützt. Verbraucher tätigten weiterhin Netto-Käufe von Anleihen trotz höherer Zinssätze. Die durchschnittliche Performance von Einzelhandelsinvestitionen verbesserte sich im Jahr 2023. Die Anzahl der Verbraucherbeschwerden stieg, blieb jedoch unter dem Zweijahresdurchschnitt.
- **Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen:** In 1Q24 stieg das Aktienhandelsvolumen insgesamt leicht an (+5 % gegenüber dem Vorjahr). In Bezug auf die relative Zusammensetzung nahm der Anteil des OTC-Handels leicht zu. Bei den Abwicklungsausfällen gab es in 1H24 keinen erkennbaren Trend. Cybervorfälle im Finanzsektor stellen weltweit weiterhin ein erhebliches Risiko dar. Abgesehen von der Streichung der Ratings von Kommunalanleihen durch Moody's für Produkte, die sich an US-Bürger richten, stieg die Gesamtanzahl der ausstehenden Ratings im 1H24 an, insbesondere bei Unternehmensratings.

EBA - FINALE LEITLINIEN FÜR DIE PLÄNE ZUR ORDNUNGSGEMÄßEN RÜCKNAHME VON ARTS ODER EMTs (MiCAR)

Die EBA hat kürzlich die finalen Leitlinien für die Pläne zur ordnungsgemäßen Rücknahme von Asset-Referenced-Token (ART) oder E-Money-Token (EMT) veröffentlicht.

Die Leitlinien sollen dazu beitragen, den Inhalt des Rücknahmeplans, der von Emittenten von ARTs und EMTs im laufenden Betrieb zu entwickeln ist, zu spezifizieren. Der Rücknahmeplan muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- *Liquidationsstrategien für die Vermögenswertreserve,*
- *die Abbildung kritischer Aktivitäten,*
- *den Inhalt der Rücknahmeforderungen,*
- *die wichtigsten Schritte des Rücknahmeprozesses sowie*
- *die Auslöser für die Aktivierung des Plans durch die zuständige Behörde.*

Unter Berücksichtigung der während der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen wurden einige gezielte Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut zu präzisieren, mehr Klarheit bei bestimmten Aspekten zu schaffen und Flexibilität zu ermöglichen. So können die Leitlinien, die sich an Emittenten von ARTs hinsichtlich der Auflösung der Vermögenswertreserve richten, in gewissem Maße auch von Emittenten von EMTs angewendet werden.

SUSTAINABLE FINANCE

POSITIONSPAPIER - ROLLE DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZSEKTORS IN DER NET-ZERO TRANSITION

Seitens der Bundessparte wurde über den Sommer ein **Positionspapier zur Rolle des österreichischen Finanzsektors in der Net-Zero Transition** mit konkreten Maßnahmenvorschlägen erarbeitet und an die relevanten Entscheidungsträger herangetragen.

Darin wird betont, dass die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds Teil der Lösung sind, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten. Die **grüne Transformation** und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich sind dabei ein zentraler Themenbereich. Die Finanzbranche, nichtfinanzielle Unternehmen, politische Entscheidungsträger und die Zivilgesellschaft verbindet das **gemeinsame Ziel, eine gerechte Transformation zu einer Net-Zero-Wirtschaft** gemäß wissenschaftlich fundierten Pfaden zu erreichen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die **regulatorischen und aufsichtlichen Vorgaben im Finanzsektor zu Klima- und Umweltrisiken jedoch in keiner Weise deckungsgleich sind mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Bemühungen von öffentlicher Seite sowie Nicht-Finanzunternehmen**. Klimapolitik kann und soll nicht primär über Finanzinstitute erfolgen. Wesentliche Voraussetzungen in der Energie-/Industrie-/Steuerpolitik sind aktuell nicht gegeben, zudem sind Finanzinstitute mit einem komplexen und sich erst in Entwicklung befindlichen Rechtsrahmen konfrontiert, der bei aller Dynamik auch von Rechtsunsicherheit geprägt ist.

Besonders besorgniserregend ist die zunehmende **Vermischung von Aktivitäten des Finanzsektors zur Unterstützung der Net-Zero-Transition mit dem Klimarisikomanagement** des Finanzsektors. Diese Vermischung spiegelt nicht die wichtigen konzeptionellen, methodologischen und operativen Unterschiede zwischen diesen Bereichen wider. Beispielsweise haben einige Regulierungsbehörden begonnen, auf finanzierte Emissionen als maßgebliches Maß für Transitionsrisiken zu setzen, was zu unbeabsichtigten Konsequenzen führen kann, wie z.B. die Behinderung des Flusses von Transformationsfinanzierungen in wesentliche Sektoren und Regionen. **Die Finanzbranche kann den Transformationsprozess begleiten, der Fokus - und letztendlich die konkreten Klimazwischenziele - muss jedoch auf realwirtschaftliche Veränderungen gelegt werden.**

Zur Unterstützung des Beitrags der Finanzwirtschaft zur erfolgreichen Klimatransformation werden im Positionspapier u.a. folgende Themenbereiche adressiert:

- Kapitalmarkt zur Klimafinanzierung nutzen (ökosozialer Kapitalmarkt)
- Einheitliche Energieausweis-Datenbank für Gebäude
- Nationaler Standard für „beste 15%“ des Gebäudebestandes gemäß Taxonomie-VO (noch ausständig in Österreich)
- Klares Rahmenwerk für Transitionspläne
- Praxisnahe Überarbeitung der SFDR und Green Asset Ratio

CEAOB - UNVERBINDLICHE LEITLINIEN ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT BEI DER PRÜFUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN NACH CSRD/ESRS UND ART. 8 TAXONOMIE-VERORDNUNG

Der Ausschuss der europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Committee of European Auditing Oversight Bodies, „CEAOB“) hat kürzlich die endgültigen unverbindlichen Leitlinien zur Erlangung begrenzter Sicherheit bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen nach CSRD/ESRS und Art. 8 Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) sieht vor, dass die EU-Kommission bis zum 1. Oktober 2026 einheitliche EU-Standards für die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit im Rahmen der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht annimmt. Bis zur Verabschiedung dieser Standards sollen die unverbindlichen CEOB-Leitlinien als allgemeine Hilfestellung dienen und ein gemeinsames Verständnis für zentrale Aspekte der durch CSRD eingeführten Anforderungen an die begrenzte Prüfung erleichtern.

Weiters wurde die Verabschiedung des internationalen Prüfungsstandards ISSA 5000 bekanntgegeben. Nach der Einarbeitung der redaktionellen Anpassungen soll die finale Fassung noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Der CEOB soll Empfehlungen zur Anpassung dieses Standards an das EU-Rahmenwerk im zweiten Quartal 2025 abgeben. Anschließend könnte sich die EU-Kommission mit seiner Übernahme in EU-Recht befassen.

ESMA-STELLUNGNAHME ZUM REGULIERUNGSRAHMEN FÜR NACHHALTIGE FINANZEN

Die ESMA hat im Juli eine **Stellungnahme** zum Regulierungsrahmen für nachhaltige Finanzen veröffentlicht, in der sie mögliche langfristige Verbesserungen vorschlägt. Die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) erkennen an, dass der EU-Regulierungsrahmen für nachhaltige Finanzen bereits gut aufgestellt ist und effektive Schutzmaßnahmen gegen Greenwashing enthält. Gleichzeitig sind die ESMA und die NCAs der Ansicht, dass der Regulierungsrahmen längerfristig weiterentwickelt werden könnte, um Anlegern den Zugang zu nachhaltigen Investitionen zu erleichtern und das effektive Funktionieren der Wertschöpfungskette für nachhaltige Investitionen zu unterstützen.

Wichtigste Empfehlungen der ESMA für die EU-Kommission:

- Die **EU-Taxonomie** soll zum einzigen gemeinsamen Bezugspunkt für die Bewertung der Nachhaltigkeit werden und in alle Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Finanzierung aufgenommen werden;
- Die **EU-Taxonomie** soll für alle Aktivitäten vervollständigt werden, die wesentlich zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen können, und es soll eine soziale Taxonomie entwickelt werden;
- Eine **Definition von Übergangsinvestitionen** soll in den Regulierungsrahmen aufgenommen werden, um rechtliche Klarheit zu verschaffen und die Schaffung von Übergangsprodukten zu unterstützen;
- **Alle Finanzprodukte** sollen ein Minimum an grundlegenden Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen, die ökologische und soziale Merkmale abdecken;
- Es soll ein **Produktkategorisierungssystem** eingeführt werden, das auf Nachhaltigkeit und Transformation ausgerichtet ist und auf einer Reihe klarer Zulassungskriterien und verbindlicher Transparenzverpflichtungen basiert;

- **ESG-Datenprodukte** sollen in den regulatorischen Rahmen aufgenommen werden, die Konsistenz der ESG-Kennzahlen soll weiter verbessert und die Zuverlässigkeit der Schätzungen sichergestellt werden; und
- **Verbraucher- und Branchentests** sollten vor der Umsetzung politischer Lösungen durchgeführt werden, um deren Durchführbarkeit und Angemessenheit für Kleinanleger sicherzustellen.

Diese Stellungnahme baut auf den Ergebnissen des ESMA-Fortschrittsberichts über Greenwashing und der gemeinsamen Stellungnahme der ESAs zur Überprüfung der SFDR auf. Die Stellungnahme sei neben dem Abschlussbericht über Greenwashing der letzte Teil der Antwort der ESMA auf das Ersuchen der EU-Kommission um Beiträge zum Thema Greenwashing.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

DIGITALER EURO - POSITION DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT ZUM AKTUELLEN DISKUSSIONSSTAND ÜBER DIE MARKTORIENTIERTE AUSGESTALTUNG

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen auf EU-Ebene zum digitalen Euro und dessen marktorientierter Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich des Kompensationsmodells, wurde seitens der Bundessparte eine aktualisierte **Position** erarbeitet.

Die österreichische Kreditwirtschaft unterstützt demnach die Ziele des digitalen Euro, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und die Autonomie und Widerstandsfähigkeit Europas zu erhöhen. Die Schaffung eines umfassenden staatlichen Zahlungssystems durch die EZB wird zur Erreichung dieser Ziele jedoch als weder notwendig noch angemessen erachtet. **Es ist wichtig, die bewährte Rollenteilung zwischen (öffentlichen) Zentralbanken und (privaten) Geschäftsbanken beizubehalten.**

Eine **marktorientierte Kompensation** ist dabei auch für die österreichische Kreditwirtschaft ein zentrales Anliegen. Der digitale Euro muss **für alle Marktteilnehmer (Verbraucher, Händler und Zahlungsverkehrsdienstleister) gleichermaßen attraktiv** sein, was erhebliche Fortschritte beim Nutzenversprechen für Verbraucher, bei der Preisgestaltung für Händler und beim Ertragsmodell für Zahlungsdienstleister erfordert. **Die Bedürfnisse und Anforderungen der Verbraucher müssen besser verstanden werden.**

Unbeabsichtigte Nebeneffekte, die zu einer ungewollten **Verschiebung der Wettbewerbsfähigkeit und Schwächung der Innovationskraft** europäischer Banken führen, müssen **vermieden** werden. Insgesamt könnte die derzeitige Struktur des digitalen Euro nämlich eine nicht beabsichtigte Stärkung des außereuropäischen Wettbewerbs herbeiführen.

EZB - BERICHT DER ERPB-ARBEITSGRUPPE ÜBER DEN BETRUG IM ZUSAMMENHANG MIT RETAIL PAYMENTS

Die EZB hat kürzlich den finalen [Bericht der ERPB-Arbeitsgruppe](#) über den Betrug im Zusammenhang mit retail payments veröffentlicht, der Empfehlungen zur Betrugsprävention an die Behörden der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie an alle relevanten Akteure entlang der „Betrugskette“ enthält.

Anfang 2023 forderten mehrere Mitglieder des Euro Retail Payments Board (ERPB) die Einrichtung einer ERPB-Arbeitsgruppe zum Thema Zahlungsbetrug, um alle Akteure entlang der Betrugs-kette einzubeziehen und dadurch einen effizienteren Kampf gegen Betrug zu ermöglichen. Diese Initiative wurde durch den Anstieg betrügerischer Aktivitäten angestoßen, die durch die Digitalisierung

und Social Engineering beschleunigt wurden. Der Bericht ist das Ergebnis dieser gemeinsamen Initiative, die die Perspektiven und Einblicke einer Vielzahl von Akteuren zusammenführt, darunter insbesondere Vertreter von Verbraucher- und Händlerorganisationen, Zahlungsdienstleister (Banken und Nicht-Banken), Zentralbanken, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die EU-Kommission, der Europäische Datenschutzausschuss und Europol.

In dem Bericht werden vier „Gamechanger“ für eine wirksamere Betrugsprävention und -minderung hervorgehoben, zu denen mehrere Maßnahmen empfohlen werden, die von der EU, den nationalen Behörden und dem privaten Sektor umgesetzt werden können:

- **Effektive sektorübergreifende Zusammenarbeit** über die Zahlungsverkehrsbranche hinaus und geteilte Verantwortlichkeiten;
- **Austausch von Erkenntnissen und Daten zu Betrugsfällen;**
- **Aufsichtliche Durchsetzung und Zusammenarbeit auf EU-Ebene** über die Zahlungsbranche hinaus;
- **Sicherstellung, dass bei der Produktgestaltung der Verbraucherschutz im Vordergrund steht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Empfehlungen für die Arbeit des EU-Parlaments und des Rates von besonderer Relevanz sein könnten, insbesondere im Kontext der laufenden Verhandlungen über die Vorschläge für Payment Services Regulation (PSR)/Payment Services Directive (PSD3) und darüber hinaus. Der Bericht enthält auch eine Liste bewährter Verfahren, die als Sammlung von Maßnahmen dienen soll, auf die öffentliche und private Akteure bei der Bekämpfung von Betrug zurückgreifen können.

EU-KOMMISSION: KONSULTATIONEN ZU ENTWÜRFEN ZU DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN IM BEREICH DER CYBERSICHERHEIT

Die EU-Kommission hat kürzlich zwei Konsultationen zu Entwürfen zu Durchführungsrechtsakten im Bereich der Cybersicherheit gestartet.

I. Europäisches System für die Cybersicherheitszertifizierung

Mit der Durchführungsverordnung der EU-Kommission sollen Änderungen im europäischen System für die Cybersicherheitszertifizierung (European Common Criteria-based cybersecurity certification scheme, EUCC) vorgenommen werden, in der Sicherheitsanforderungen oder Evaluierungsmethoden, -techniken und -instrumente beschrieben werden, die für die Zertifizierung von IKT-Produkten gelten.

Im Rahmen dieser Initiative sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Einführung eines neuen Dokuments im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen,
- Änderung eines bestehenden Dokuments im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Einrichtungen für Cybersicherheitstests,
- Mehrere Änderungen am Haupttext.

II. EU-Rechtsakt zur Cybersicherheit - Vorschriften für die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß dem EU-Rechtsakt zur Cybersicherheit

Die Verordnung zur Cybersicherheit sieht vor, dass für jedes europäische Schema für die Cybersicherheitszertifizierung die nationalen Behörden für die Cybersicherheitszertifizierung der Kommission mitteilen müssen, welche Konformitätsbewertungsstellen in ihrem Land für die Ausstellung europäischer Cybersicherheitszertifikate zuständig sind (Art. 61 Abs. 1 der Verordnung). Diese Stellen müssen hierfür akkreditiert und gegebenenfalls ermächtigt worden sein (Art. 60 der Verordnung). Mit diesem Durchführungsrechtsakt sollen für die verschiedenen Zertifizierungssysteme die Umstände, Formate und Verfahren für solche Notifizierungen festgelegt werden (Art. 61 Abs. 5 der Verordnung).

STEUERRECHT

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete mit Beschluss vom 28. Juni 2024 (FINDOK 7.7.2024) einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.

Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung). Die Regelung soll mit 1.1. 2025 in Kraft treten.

FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

Status:

- *Der ECON hat im Oktober die Rats-Änderungen zu FASTER angenommen. Das Dossier wird somit im November im Plenum zur Abstimmung kommen. Darauf folgt dann die formale Annahme im Rat.*
- *Je nachdem, wann die Stellungnahme erfolgt, ist von einer Veröffentlichung im Amtsblatt noch im 4. Quartal 2024 bzw. 1. Quartal 2025 auszugehen.*

Aufgrund der wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, wird das EU-Parlament erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden müssen. Sobald eine erneute Stellungnahme des EU-Parlaments vorliegt, wird der vereinbarte Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, bevor die Richtlinie vom Rat förmlich angenommen werden kann und in weiterer Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

Wesentliche Aspekte:

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen. Der im Sinne einer allgemeinen Ausrichtung erzielte Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten enthält u.a. folgende Aspekte:

Gegenstand der RL

- Ausstellung von digitalen Steuerwohnsitzbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten.
- Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die von einem Mitgliedstaat auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und ggf. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden kann, und die an eingetragene Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb dieses Mitgliedstaates haben, gezahlt werden.

Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

- eTRC werden von Mitgliedstaaten mittels automatisierter Verfahren ausgestellt werden müssen und können von steuerzahlenden Anlegern genutzt werden, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.
- Ausstellungen von eTRC werden idR binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen müssen.
- Formerfordernisse für eTRC sollen auf Durchführungsrechtsakten der EK basieren.

Quellensteuerentlastungsverfahren

- Der Regelabschnitt (Kapitel III)
 - gilt verpflichtend für jene Mitgliedstaaten, die
 - Quellensteuerentlastungsverfahren für Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien vorsehen, die keinem „umfassenden System zur Entlastung an der Quelle“ gem. Art. 3 (22a) entspricht, oder
 - eine Marktkapitalisierungsquote von mind. 1,5 % in vier aufeinanderfolgenden Jahren aufweisen.
 - Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in bestimmten anderen Fällen bzgl. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien freiwillig und unwiderruflich, sowie bzgl. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen freiwillig, die Regelungen aus Kapitel III anwenden.
- Zertifizierte Finanzintermediäre:
 - Registrierung:
 - Verpflichtung zur Registrierung in ihrem jeweiligen nationalen Register zertifizierter Finanzintermediäre für große Institute (iSd CRR), die Zahlungen von Dividenden und ggf. Zinsen auf Wertpapiere durchführen, sowie Zentralverwahrer (iSd Zentralverwahrer-VO), die die für die entsprechende Quellensteuer zuständige Stelle sind. Andere Finanzintermediäre können unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung beantragen.
 - Ein Europäisches Register zertifizierter Finanzintermediäre soll alle entsprechenden nationalen Register auflisten und monatlich aktualisiert werden. Für den Inhalt der Register bleiben die nationalen Behörden verantwortlich.
 - Standardisierte Meldeverfahren:
 - Nach ihrer Eintragung im Register müssen die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen (lt. Annex) übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann. Darüber hinaus können künftig umfassendere Meldungen von Transaktionen verlangt werden, um mögliche Fälle von Steuermissbrauch oder -betrug aufzudecken.
 - Neben direkten Meldungen sollen indirekte Meldungen möglich sein. Im Falle einer direkten Meldung muss ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der nationalen Behörde übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sind die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.
- Erstattungsverfahren:
 - Neben einem Standardverfahren soll es künftig Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssigen Quellensteuern geben.

- Zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto jenes eingetragenen Eigentümers führen, der von einem im Quellen-MS Ansässigen ausgeschüttete Dividenden oder Zinszahlungen erhält, müssen für diesen eingetragenen Eigentümer künftig zur Erstattung überschüssiger Quellensteuer eines der beiden vorgesehenen Schnellverfahren beantragen:
 1. ein Verfahren der „**Steuererleichterung an der Quelle**“, bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
 2. ein „**Schnellerstattungssystem**“, bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist (idR Antragszeitraum + 60 Kalendertage) gewährt wird.
- Nur unter bestimmten, in Art. 10 (2) taxativ aufgezählten Umständen, können Anträge für das Schnellverfahren abgelehnt werden. Dies soll Betrugsaktivitäten verhindern.
- Zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, müssen sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen.
- Spezielle Bestimmungen zu indirekten Investitionen wurden für jene Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Damit soll für solche Organismen der Zugang zu Schnellverfahren gewährleistet werden.

Sanktionen

- Sanktionen sollen verhängt werden, falls die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Umsetzung

- Frist für Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Januar 2030.

Link zur Presseaussendung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/taxation-council-agrees-on-new-rules-for-withholding-tax-procedures-faster/>

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

Zu beiden EU-Richtlinienvorschlägen BEFIT und der Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften liegt nach wie vor keine Einigung vor.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65 % gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75 % der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem

Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Bisheriges Ziel war ein In-Kraft-treten von BEFIT mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

KEST - BEHALTEFRIST

Trotz der Verankerung im Regierungsprogramm konnte bedauerlicherweise keine Einigung für die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in der abgelaufenen Legislaturperiode erzielt werden. Die Bundespartei wird sich aufgrund der großen Bedeutung dieses Themas daher auch gegenüber der künftigen Bundesregierung nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes, respektive für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, und betrieblichen Vorsorgekassen sowie Fonds einsetzen. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. Es ist zu hoffen, dass die Vorschläge der EU mit den 13 Punkten für eine CMU auch in Österreich eine gewisse Dynamik erzeugen.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung, die 6. Geldwäsche-Richtlinie und die AMLA-Verordnung wurden am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR fixiert, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft. Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz.

Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA wird auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. Ende 2024 sollten erste informelle Entwürfe vorliegen. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Die Spitzenpositionen sollen noch 2024 besetzt werden. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden.

ÜBERARBEITUNG DER EU-FINANZINFORMATIONSRICHTLINIE (U.A. KON- TENREGISTERZUGANG)

Im Juni 2024 wurde die Änderung der EU-Finanzinformations-RL in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2024/1654 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153). Die geänderte Richtlinie sieht die **Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Bankkontenregister** vor und **erweitert den Zugang zu Bankinformationen auf die Behörden, die für die Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind**, zusätzlich zu den zentralen Meldestellen (FIUs).

Überdies sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Finanzermittlungen technische Maßnahmen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Finanzinstitute und Kreditinstitute in der gesamten Union, einschließlich CASPs, **Transaktionsaufzeichnungen in einem einheitlichen technischen Format** bereitstellen, das von den zuständigen Behörden leicht verarbeitet und analysiert werden kann. Der EU-Kommission wird die Be-

fugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen zur Festlegung des strukturierten elektronischen Formats und der technischen Mittel für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen zu erlassen.

Hintergrund: Die Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen über das Vernetzungssystem für Bankkontenregister, das von der EU-Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. Nach dieser haben jedoch nur die FIUs weiterhin direkten Zugang zu den zentralen automatisierten Mechanismen, einschließlich über das Vernetzungssystem. Die Änderung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wird es den **Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten zuständig sind, ermöglichen, über die zentrale Zugangsstelle der Bankkontenregister auf das Vernetzungssystem der zentralisierten Bankkontenregister zuzugreifen.**

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober startet nun die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für den Finanzmarkt enorm wichtig, weshalb die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerienseite frühzeitig eingebunden zu werden. Mehrere Beratungen zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche konstruktiv ein. Die On-Site-Visits werden im Mai/Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilitentreuhänder) geprüft werden.

Die gesetzlichen Reformen zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der letzten Länderprüfung Österreichs konnten leider vor der Nationalratswahl nicht mehr beschlossen werden. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe wurden jedoch am 10. Oktober zu einer kurzen Begutachtung ausgesandt, mit dem Ziel, doch noch ehe baldigst eine Beschlussfassung im Nationalrat zu erreichen. Dabei geht es um eine bessere Implementierung von UN-Sanktionen und um explizite gesetzliche Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Auch soll damit ein Kompetenzübergang im Bereich Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA mit 1.1.2026 beschlossen werden.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

SONSTIGE THEMEN

DRAGHI-BERICHT ÜBER DIE ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der ehemalige EZB-Präsident **Mario Draghi** hat der EU-Kommission seinen **Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit** vorgelegt, den die EU-Kommission im vergangenen Jahr in Auftrag gegeben hatte. Draghi schlägt in seinem Bericht **drei Hauptprioritäten** vor, um das Wachstum und die Produktivität in der EU zu fördern: **Überwindung der Innovationslücke, Entwicklung eines Plans für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Sicherheit und Verringerung der Abhängigkeit.** Der Bericht schließt an den Binnenmarkt-Bericht von Enrico Letta an und präsentiert konkrete Vorschläge und Empfehlungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU in der globalen Wirtschaft sowie zur Steigerung von Produktivität und Wachstum in der EU. Er wird als wegweisender Bericht für die **wirtschaftspolitische Ausrichtung der nächsten Kommission**

von der Leyen II angesehen und enthält zahlreiche **Ideen** und **Vorschläge**, die in ihrem **Umfang** und ihrer **Ausrichtung** in Brüssel sowie in den 27 Hauptstädten eingehend erörtert und diskutiert werden.

Der Draghi Bericht soll auf EU-Ebene in allen Ratsformationen erörtert/analysiert werden (horizontaler Ansatz). Dazu wurde eine Roadmap mit den Ratsformationen bis Dezember erstellt. Die Bundessparte wird dazu eine Bewertung erarbeiten, die sowohl in die Stellungnahme der Gesamt-WKÖ einfließt als auch an die relevanten Entscheidungsträger (BMF, europäische Verbände) herangetragen wird.

Wesentliche Informationen:

Der etwa 400 Seiten umfassende Bericht soll sich auf die **Frage konzentrieren, wie die Produktivitätslücke, die in den letzten 30 Jahren im Vergleich zu den USA entstanden ist, geschlossen werden kann** - dies sei laut Draghi vor allem auf einen **Mangel an Investitionen in Innovationen zurückzuführen**. Um die in diesem Bericht dargelegten Ziele zu erreichen und den Anschluss an China und die USA zu halten, seien nach den jüngsten Schätzungen der EU-Kommission zusätzliche Investitionen in Höhe von mindestens 750 bis 800 Mrd. EUR jährlich erforderlich.

Der Bericht besteht aus zwei Teilen (Part A und Part B):

- I. **Part A: A competitiveness strategy for Europe:** In einem ersten Teil skizziert Draghi eine gemeinsame Wettbewerbsstrategie für die EU, die ein vereintes und gezieltes Vorgehen der EU insbesondere in den Bereichen Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit voraussetzt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten und zukünftiges Wachstum zu sichern. Es wird betont, dass insbesondere in kritischen Sektoren wie Energie und Verteidigung die Abhängigkeiten reduziert und die Sicherheit erhöht werden sollte.
- II. **Part B: In-depth analysis and recommendations:** Der zweite Teil des Berichts bietet eine umfassende Analyse von zehn Schlüsselsektoren, in der für jeden Sektor (u. a. in den Bereichen Energie, kritische Rohstoffe, Digitalisierung, Hochtechnologien und KI, Verteidigung) der Ausgangspunkt sowie die aktuellen Herausforderungen aufgezeigt und zugleich Ziele und konkrete Verbesserungsvorschläge präsentiert werden. Zudem befasst sich der Bericht mit übergreifenden Themen wie etwa mit der Beschleunigung von Innovation, der Unterstützung von Investitionen, der Wettbewerbsregulierung sowie der Stärkung der Governance innerhalb der EU. Hier werden ebenfalls Herausforderungen und Lösungen skizziert.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Reduzierung der Marktfragmentierung:** Es wird empfohlen, die Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen, um die Nachfrage nach Risikokapital und großen Infrastrukturprojekten zu steigern.
- **Verringerung der Abhängigkeit von Bankfinanzierungen:** Die Kapitalmarktunion soll beschleunigt und Kapitalflüsse durch private Pensionspläne erhöht werden.
- **Förderung von Kleinanleger durch das Angebot der zweiten Säule der Altersversorgung:** Die EU muss die Ersparnisse der Haushalte besser in produktive Investitionen lenken. Am einfachsten und effizientesten lasse sich dies über langfristige Sparprodukte („Pensionen“) erreichen. Ein fixer Anteil des Pensionsbeitrags sollte steuerbefreit sein, um ihn finanziell attraktiv zu machen.
- **Ausweitung der Bankfinanzierung:** Eine Lockerung der Regulierung von Verbriefungen und eine Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften wird vorgeschlagen, um den Verbriefungsmarkt wiederzubeleben und ein starkes Bankensystem zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, eine Verbriefungsplattform in der EU einzurichten, um den Markt zu vertiefen und Finanzierungskapazität des Bankensektors zu erhöhen. Transparenz- und Sorgfaltsregeln sollten überprüft werden, um die Ausgabe und den Erwerb von verbrieften Vermögenswerten zu erleichtern, da die derzeitigen Transparenzanforderungen im Vergleich zu anderen Anlageklassen hoch sind und die Attraktivität mindern. Diese Plattform würde Kosten für Banken senken, insbesondere für kleinere Institute, und könnte die Standardisierung von Verbriefungsprodukten fördern, was Investitionen attraktiver machen würde.
- **Emission gemeinsamer sicherer Vermögenswerte:** Es wird vorgeschlagen, regelmäßige Emissionen von EU-Anleihen zu ermöglichen, um gemeinsame Investitionsprojekte in den Mitgliedstaaten zu finanzieren, Kapitalmärkte zu integrieren und somit zur Vollendung der Bankenunion beizutragen.

- **Überprüfung aktueller aufsichtsrechtlicher Vorschriften:** Es soll überprüft werden, ob die bestehenden regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung von Basel III, ausreichen, um ein starkes und wettbewerbsfähiges internationales Bankensystem in der EU zu gewährleisten.
- **Vollendung der Bankenunion:** Ein Mindestschritt in Richtung Bankenunion wäre laut Draghi die Schaffung einer separaten Jurisdiktion für europäische Banken mit umfangreichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Diese sollte regulatorisch, aufsichtsrechtlich und in Krisenmanagementfragen „länderblind“ agieren. Es wird die Schaffung eines separaten Einlagensicherungssystems für diese Gruppen empfohlen, das von ihnen selbst finanziert wird, während nationale Banken in den bestehenden Einlagensicherungssystemen verbleiben.
- **Einrichtung European Security Exchange Commission:** Als zentrale Säule der Kapitalmarktunion sollte die ESMA von einer Behörde, die die nationalen Regulierungsbehörden koordiniert, zur einzigen gemeinsamen Regulierungsbehörde für alle EU-Wertpapiermärkte werden, ähnlich wie US Securities and Exchange Commission. Zu diesem Zweck sollte die ESMA mit der ausschließlichen Aufsicht betraut werden, von: (i) large multinational issuers, (ii) major regulated markets with trading platforms in various jurisdictions (z.B. EuroNext), (iii) central counterparty platforms (CCPs).

BMSVG-NOVELLE (U.A. ELEKTRONISCHE VERSENDUNG DER JÄHRLICHEN KONTONACHRICHT)

Anfang Juli 2024 wurde eine Novelle des BMSVG (Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge-Gesetz) vom Nationalrat beschlossen.

Die **jährliche Kontonachricht** zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge soll künftig standardmäßig **elektronisch** übermittelt werden. Daneben wurden folgende Punkte in der Novelle adressiert

- Vorgaben betreffend die **Rahmenbedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie** sowie die **Werbung** durch Betriebliche Vorsorgekassen,
- die Einführung eines auf das **Geschäftsmodell von BV-Kassen ausgerichteten Risikomanagements**,
- Änderungen bei den **Veranlagungsvorschriften**, die dem Umstand der langanhaltenden **Niedrigzinsphase Rechnung tragen** und den **BV-Kassen mehr Möglichkeiten** in der Veranlagung eröffnen; parallel dazu soll durch eine **zusätzliche Dotierung der Rücklage für die Erbringung der Kapitalgarantie** auch die nötige Sicherheit für die Anwartschaftsberechtigten gewährleistet werden,
- die Verpflichtung der BV-Kassen zur **Offenlegung der Nachhaltigkeit** ihrer Veranlagungen entsprechend den europäischen Vorgaben.

ESMA - AKTUALISIERUNG DES ESEF-HANDBUCHS (EUROPEAN SINGLE ELECTRONIC FORMAT) UND BERICHTIGUNG DER RTS-ENTWÜRFE ZUR ANPASSUNG DER ESEF-VORGABEN AN DIE IFRS-TAXONOMIE

Die ESMA hat kürzlich das **aktualisierte Handbuch zur Berichterstattung über das einheitliche europäische elektronische Format** (European Single Electronic Format, „ESEF“) veröffentlicht. Darüber hinaus hat die ESMA die der EU-Kommission bereits vorgelegten **finalen RTS-Entwürfe zur Anpassung der ESEF-Vorgaben an die IFRS-Taxonomie für die Jahre 2023 und geringfügig angepasst**, indem sie im Anhang II drei Pflichtelemente im Zusammenhang mit Dividenden ergänzt hat. Die berichtigte RTS-Fassung wurde an die EU-Kommission übergeben.

Neben den redaktionellen Anpassungen enthält das Handbuch folgende Hinweise:

- Empfehlungen zur Kennzeichnung von leeren Feldern und Bindestrich-Symbolen
- Klarstellung, dass Erweiterungselemente an Kernelementen verankert werden sollten, die denselben Datentyp haben
- Lösungsansätze zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit der aus einem Block-Tag extrahierten Informationen

- Anregung zur Verwendung eindeutiger Identifikatoren für jeden gekennzeichneten Sachverhalt

Das aktualisierte Handbuch soll bei der Berichterstattung zum 31. Dezember 2024 herangezogen werden. Sämtliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Handbuchs und des RTS-Entwurfes sind hervorgehoben.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur CaixaBank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung** und **Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer **Leitentscheidung des OGH ist frühestens Ende 2024 / Anfang 2025 zu rechnen.**

Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Mittlerweile gibt es 22 erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Die ganz überwiegende Mehrheit der erstgerichtlichen Entscheidungen geht somit im Sinne der Banken aus.

Die wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

Weiteres Argument - Effektivzinssatz

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahlen muss, auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung

und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Das BMJ hat einen ersten Rohentwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (VK-RL) übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat.

Die neue RL über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225) ist bis 20. November 2025 umzusetzen und die Bestimmungen sollen ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die Richtlinie ersetzt die geltende Verbrauchercredit-RL (RL (EU) 2008/48/EG), deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbrauchercreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VK-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF).

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wird. *Besonders kritisch wird der Vorschlag eines Zinscaps gesehen, um sehr hoch verzinsten Verbraucherkredite zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert.*

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden Verbrauchercreditgesetzes erscheint sinnvoll. Der Rohentwurf ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbrauchercreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite. Für derartige Kreditverträge gibt es nur noch eine Mitgliedstaat-Option, diese von einigen (wenigen) Bestimmungen auszunehmen (Art 2 Abs 8). In einigen Mitgliedstaaten haben Geschäftspraktiken in Form von „buy now pay later“, die durch die derzeitige Ausnahme für zinsenlose Kredite möglich sind, unerwünschte Ausmaße erreicht, sodass man grundsätzlich auch derartige, unentgeltliche Kreditierungen erfassen wollte. Der aufgezeigten Problematik der vollständigen Einbeziehung von zinsenlosen Krediten, wie es der Kommissionsvorschlag vorgesehen hatte, womit auch keine Zahlungsaufschübe bzw. übliche Zahlungsfristen und zB ein Kauf auf Rechnung möglich wären, ohne zum „Kreditgeber“ iSd RL zu werden, wurde letztlich durch sehr spezifische bzw. kasuistische Ausnahmen für Zahlungsaufschübe Rechnung getragen (Art 2 Abs 2 lit h UA i bis iii VK-RL, § 40 Abs 2 RohE). Hinsichtlich des Anwendungsbereiches folgt der Entwurf der Konzeption des geltenden Verbrauchercredit-Gesetzes insofern, als der 2. Abschnitt (§ 6 ff RohE) für entgeltliche (Verbraucher-)Darlehensverträge gelten soll, während Regelungen über Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen in Abschnitt 5 (§ 40 ff RohE) auf die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitt 2 verweisen bzw. mit entsprechenden Sonderbestimmungen wie ua für das Leasing getroffen werden. Mit dem Abschnitt 5 sollen auch „unentgeltliche“ Darlehensverträge erfasst werden. Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden im jeweiligen Abschnitt geregelt. Die Verbraucherdefinition geht durch den Verweis auf das KSchG (§ 2 Abs 2 RohE) über jene der RL hinaus, womit auch Gründungsgeschäfte erfasst werden.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE).
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies

auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).

- In Anlehnung an ein ähnliches Konzept der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie sind Verbrauchern künftig auch allgemeine Informationen über Kreditverträge bereitzustellen (Art 9, § 8 Roh-E).
- Ausgebaut und sehr fein ziseliert werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Diese wird ebenfalls ausgebaut. Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (dies gilt durch die erweiterte Verbraucherdefinition auch für die Gründungsgeschäfte).
- Regelungen über (Bonitätsdaten-)Datenbanken (Art 19 VK-RL, § 17 RohE).
- Widerrufsrecht: Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage, nach der das Unterlassen irgendeiner der vorvertraglichen Informationen zu einer endlos verlängerten Widerrufsfrist führt, wird nunmehr - grundsätzlich - eine absolute Frist von 1 Jahr plus 14 Tagen (vergleichbar der VR-RL) vorgesehen, wovon aber eine Gegenausnahme für den Fall erfolgt, dass nicht (rechtskonform) über das Widerrufsrecht informiert wurde (Art 26 Abs 2 VK-RL, § 24 RohE).
- Vorzeitige Rückzahlung (Art 29 VK-RL, § 28 RohE): Hier werden ua die bestehenden Schwellenwert nach § 16 VKrG für die Vorfälligkeitsentschädigung übernommen.
- Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen (Art 35, § 32 RohE): Kreditgeber sollen verpflichtet sein - je nach Sachlage - vor Einleitung von „Zwangsvollstreckungsverfahren“ angemessene Nachsicht walten zu lassen. Die Erläuterungen weisen in die Richtung, dass damit dem Verbraucher ein „subjektives Recht“ eingeräumt werden soll.

0% HABENZINSEN-KLAGE VKI / KLAGSABWEISENDES URTEIL DES OLG WIEN

Im Herbst 2023 hatte der VKI eine Verbandsklage gegen eine Bank eingebracht. Der VKI vertritt die Rechtsansicht, dass ein Zinssatz von 0% Habenzinsen und 12,75% Verzugszinsen auf einem Girokonto sittenwidrig sei, weil keinerlei Habenzinsen bezahlt werden. Das Handelsgericht Wien hatte die Klage im Februar 2024 abgewiesen. Diese Entscheidung wurde nunmehr im September vom OLG Wien bestätigt. *Der VKI hat Revision beim OGH eingebracht.* Die Regelung ist laut OLG Wien nicht sittenwidrig, weil es sich um zwei voneinander unabhängige Leistungen der Bank handelt, einerseits eine (nachträgliche) Kreditgewährung bei Überziehung und andererseits die Führung eines Kontos zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Ein Girokonto sei kein Sparprodukt, weshalb nicht zwingend Habenzinsen zu gewähren seien.

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Im Oktober 2024 ist eine Sitzung zum Themenbereich IV geplant. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

REVISION 2025 - ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen einen Entwurf für eine Kodexrevision 2025 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) veröffentlicht.

Österreichischen börsennotierten Unternehmen wird mit dem ÖCGK ein freiwilliges Regelwerk für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle zur Verfügung gestellt. Der ÖCGK enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, sowie die relevanten Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Österreichisches Aktien- und Kapitalmarktrecht wird durch Regeln der Selbstregulierung auf Basis des Comply or Explain-Prinzips ergänzt. Wesentlich ist die rasche Anpassung des ÖCGK an nationale und internationale Entwicklungen.

Vor diesem Hintergrund soll der Kodex modernisiert werden, und zwar insbesondere mit Blick auf Diversität, Transparenz, Digitalisierung, Nachhaltigkeit (ESG) sowie anlässlich des GesDigG 2023 bezüglich der Einrichtung eines Systems zur Disqualifikation von Vorstandsmitgliedern.

EMIR 3.0

Die EU-Kommission veröffentlichte am 7. Dezember 2022 den Vorschlag eines Reviews der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) hinsichtlich des Derivate Clearings in der EU. Es soll die Abhängigkeit von Drittstaaten Central Counterparties (CCPs) verringert werden und EU-Marktteilnehmer verstärkt über europäische CCPs clearen.

Nach der am 6. Februar 2024 erfolgten Trilog Einigung (diese umfasst u.a. die Pflicht zur Führung aktiver Konten bei EU-CCPs) erfolgte am 24.4.2024 im Europäischen Parlament die Bestätigung, jene des Rats wird für das 4. Quartal 2024 erwartet, nach der finalen Verabschiedung folgt die Veröffentlichung im EU Amtsblatt. Die Veröffentlichung und Inkrafttreten werden nicht vor Jahresende 2024 erwartet.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- *Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzung durch das neu formierte EU-Parlament und Rat im November/Dezember erfolgen.*
- *Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen sind 24 Monate nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit voraussichtlich Ende 2026.*
- *Die Änderungen der Richtlinie sieht die Schaffung von 22 neuen und die Überarbeitung von 64 bestehenden Rechtsinstrumenten seitens EIOPA vor.*
- *EIOPA hat einen zeitlichen Arbeits- bzw. Konsultationsplan erstellt. Vorgesehen ist die Veröffentlichung der Konsultationen zu den neuen RTS/ITS im 4. Quartal 2024 bzw. zu den neuen Leitlinien sukzessive bis Ende des 3. Quartals 2025. Für die Konsultationen ist ein Zeitrahmen von drei Monaten vorgesehen.*

Der angenommene Text sieht eine Überarbeitung der „Solvabilität II“-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.

Im Dezember 2023 haben der Rat, das EU-Parlament und die EU-Kommission eine vorläufige Tri-Logeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt.

Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).

Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der EU-Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern. ·

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzt Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRR)

Status:

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzung durch das neu formierte EU-Parlament und Rat voraussichtlich im November/Dezember erfolgen.

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft; sie ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Versicherungsunternehmen müssen die Richtlinie einen Tag nach der erfolgten Umsetzung anwenden; somit voraussichtlich ab Herbst 2026. Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 19 Rechtsinstrumenten (delegierte Rechtsakte und Leitlinien) seitens EIOPA vor; wobei diese innerhalb von 18, 24 bzw. 30 Monaten nach Inkrafttreten der Europäischen Kommission vorzulegen sind.

Der neue Sanierungsrahmen (IRR) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.